

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An die Vorsitzende des  
Innen-und Rechtsausschusses  
Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4517

9. September 2020

Mein Zeichen: 60844/2020

## **Fragen zu Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen, Drs. 19/2420 und /2345**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die uns mit Email vom 03.09.2020 und 04.09.2020 übermittelten Fragen aus den Reihen der Abgeordneten zu den oben genannten Gesetzentwürfen beantwortet das MILIG wie folgt:

**Welche Konnexitätsfolgen haben beide Gesetzentwürfe nach Einschätzung der Landesregierung? Wird die Einschätzung der KLV zu den Konnexitätsfolgen der Gesetzentwürfe geteilt?**

**Frage der SPD-Fraktion: Teilt die Landesregierung die in der mündlichen Anhörung vom 02.09.2020 geäußerte Meinung der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, dass der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drucksache 19/2345) schlechterdings keine Konnexität begründe, die zu einer zusätzlichen Ausgabenlast des Landes führe, da die betreffenden Regelungen lediglich deklaratorischer Natur seien, Aufgaben und Befugnisse vielmehr bereits aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht erwachsen und im Übrigen auch keine neuen Standards definiert würden?**

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der SSW-Fraktion (Drs. 19/2420) knüpft an die bestehenden Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr an. Er enthält keine neue Aufgabenzuweisung und löst aufgrund dessen keine Konnexitätsfolgen aus.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs 19/2345) definiert in Absatz 1 die Aufgabe der Wasserrettung und weist sie in Absatz 2 den Gemeinden und dem Land zu. Laut Gesetzesbegründung soll die Aufgabe den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegen und zwar in unbegrenztem Umfang. Hierauf weist die Gesetzesbegründung nochmals ausdrücklich hin, wenn betont wird, dass es keine „weißen Flecken“ geben dürfe; „d.h. für jede Wasserfläche in gemeindlicher Zuständigkeit oder Zuständigkeit des Landes muss Vorsorge getroffen werden“ (Drs. 19/2345, S. 5).

Bislang gibt es in Schleswig-Holstein folgende Zuständigkeiten:

Nach § 162 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) haben das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr). Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (§ 162 Absatz 3 LVwG).

Da es bisher keine gesetzliche Definition der Wasserrettung und eine darauf basierende Zuständigkeitsnorm gibt, obliegt es den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beurteilen, in welchem Umfang, sowohl räumlich als auch zeitlich, Unfälle in oder an Gewässern in ihrem Bereich wahrscheinlich sind und inwieweit hier Vorsorge für den Rettungsfall getroffen wird. Aufgrund des Gesetzentwurfes der SPD-Fraktion wird den Gemeinden durch die Definition und die Zuständigkeitsnorm erstmals die *konkret* bestimmte Aufgabe der Wasserrettung in *unbegrenztem Umfang* für die Gewässer in kommunalisierten Gebieten als *pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe* übertragen.

Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein legt folgendes fest:

*„Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“*

Es spricht viel dafür, dass mit der gesetzlichen Zuweisung eine Erweiterung sowohl in Bezug auf den Umfang der Aufgabe als auch auf die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die nunmehr als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu erfüllende Wasserrettung verbunden ist, die zu ausgleichspflichtigen Mehrbelastungen der Kommunen führen würde.

Die in der mündlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss am 02.09.2020 vorgetragene Auffassung der kommunalen Landesverbände, der Gesetzentwurf der SPD löse

keine oder nur kaum Konnexität aus, da die Aufgabe den Gemeinden bereits jetzt im Rahmen der Gefahrenabwehr obliege, wird aufgrund der obigen Ausführungen seitens des MI-LIG nicht geteilt.

**Im Landtagsplenum hatte die Innenministerin angekündigt, dass die Landesregierung ggf. selbst Finanzmittel zur Verfügung stellen werde. – Frage: Wofür? Wäre es dafür nicht erforderlich, dass das Land eigene Zuständigkeiten hat?**

**Frage der SPD-Fraktion: Wurde die Innenministerin in ihrer anlässlich der Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe in der Sitzung des Landtages am 27.08.2020 gehaltenen Rede richtig verstanden, dass das Land zusätzliche finanzielle Mittel für die Wasserrettung bereitstellen werde?**

Die Ausführungen der Innenministerin bezogen sich auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und des SSW. Dort heißt es in Absatz 4:

*„Das Land kann privaten Einrichtungen für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.“*

Da die dort genannten Zuschüsse weder aus der Feuerschutzsteuer noch aus Mitteln des Katastrophenschutzes kommen sollen, muss das Land dafür eigene Finanzmittel zur Verfügung stellen. Für diese Fördermöglichkeit bedarf es keiner eigenen Zuständigkeit des Landes.

**Ist es rechtlich möglich, über bestehende Zuständigkeiten hinweg Regelungen zu treffen? (Wieso kann das Land Regelungen treffen, wenn die Gemeinde für die Gefahrenabwehr zuständig ist?)**

Wie oben dargelegt ist auch das Land für die Gefahrenabwehr zuständig.

**Frage der SPD-Fraktion: Gibt es neben den Gemeinden und dem Land weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die für die Wasserrettung in Schleswig-Holstein zuständig sind, etwa die Kreise für deren inkommunalisierte Gewässer oder der Bund für die Bundeswasserstraßen? Um welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt es sich und für welche Gewässer sind diese zuständig?**

Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wahrgenommen. Der Bund hat im Bereich der Gefahrenabwehr keine Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Gebietskörperschaft, der das entsprechende Gewässer oder Teile davon zugeordnet sind.

**Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und des SSW spricht von „den Beauftragenden“. Könnten auch die Kreise Beauftragte sein, ohne dass sie für die Gefahrenabwehr zuständig wären?**

Der Begriff „Beauftragte“ wird ausschließlich im Gesetzentwurf der SPD Fraktion verwendet. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht keine Beauftragung vor.

Wie oben dargelegt, sind nach derzeitiger Rechtslage auch die Kreise für die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig.

Falls die Frage darauf abzielt, ob es nach dem Gesetzentwurf der SPD möglich wäre, dass auch die Kreise Wasserrettungsorganisationen beauftragen können, so ist dies aus hiesiger Sicht zu verneinen. Durch die spezialgesetzliche Zuweisung der Aufgabe der Wasserrettung an die Gemeinden und das Land in Absatz 2 des Gesetzentwurfs der SPD, würden die Kreise für die in Absatz 1 des Gesetzentwurfs definierte Aufgabe der Wasserrettung in Zukunft keine Zuständigkeit mehr haben.

**Frage der SPD-Fraktion: Ist es zutreffend, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzelne Wasserrettungseinheiten in Schleswig-Holstein bereits in Alarmierungsketten eingebunden sind, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt deren Einbindung?**

Es gibt in Schleswig-Holstein Wasserrettungszüge, die als Bestandteil des Fachdienstes Wasserrettung im Katastrophenschutz in dieser Funktion planerisch eingebunden sind. Rechtsgrundlage ist das Landeskatastrophenschutzgesetz. Diese können in die Alarmierungskette eingebunden werden. Die tatsächliche Einbindung in die Alarmierungskette fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.

**Frage der SPD-Fraktion: Aus welchen Gründen könnte man mit Blick auf die Wasserrettung von den allgemeinen Gesetzesstrukturen im Bereich des besonderen Gefahrenabwehrrechts abweichen, die zu Beginn jeweils eine Legaldefinition des konkreten Regelungsgegenstandes vorsehen, wie zum Beispiel im Rettungsdienstgesetz oder im Brandschutzgesetz?**

Die Wasserrettung findet in Schleswig-Holstein derzeit im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr statt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und des SSW (Drs. 19/2420) belässt es bei dieser Zuordnung.

Der Gesetzentwurf der SPD (Drs 19/2345) weist die Wasserrettung als spezielle Aufgabe, die vorher definiert wird, bestimmten Aufgabenträgern im Rahmen des besonderen Gefahrenabwehrrechts zu. Soweit eine solche neue Aufgabenzuweisung im Rahmen des besonderen Gefahrenabwehrrechts gewünscht wird, ist kein Grund ersichtlich, auf eine Definition der neuen Aufgabe zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst